

Heimvertrag
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Zwischen

1. **Deutsches Rotes Kreuz Heime und Anstalten Bezirk Kassel e.V.**

vollständiger Name des Heimträgers

Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen

Anschrift des Heimträgers

vertreten durch

Herrn Norbert Schwarzer, Geschäftsführer

Name des Vertreters (z. B. Heimleiter)

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

und

2. **Herrn/Frau**

Zuname, Vorname des/der Heimbewohners / in

bisher wohnhaft in _____

Anschrift des/der Heimbewohners / Heimbewohnerin

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner¹“ genannt-

wird mit Wirkung zum folgender Heimvertrag geschlossen:

¹ Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen ausdrücklich mit ein.

Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner der sogenannten Pflegestufe 0, also mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe 1, privat versicherte und unversicherte Bewohner.

§ 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der soziale Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen, es ist auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel, Kellerschlüssel, Briefkastenschlüssel,

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und maschinell bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - o allgemeine Beratung,
 - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - o Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen

(1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der

- Körperpflege,
- Ernährung und
- Mobilität

Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflegeleistungen.

(2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege orientiert sich an dem Modell Monika Krohwinkel. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.

§ 9 Behandlungspflege

(1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.

(2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.

(3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- o wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
- o wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- o wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- o wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

§ 10 Leistungen der sozialen Betreuung

(1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Heimträger für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll

durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann. Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Betreuungsleistungen.

- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (Anlage 4) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Zusatzleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der Anlage 3 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

(2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich EUR	€
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	<u>täglich EUR</u>	€
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich EUR	€

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegestufe 0 (G, K)	täglich EUR	€
In Pflegestufe I	täglich EUR	€
In Pflegestufe II	täglich EUR	€
In Pflegestufe III	täglich EUR	€
Härtefall	täglich EUR	€

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für die Pflegeklasse vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfolgt oder erfolgte die Einstufung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach der Pflegestufe/-klasse abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das der nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegestufe/-klasse entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich der Pflegestufe bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das der nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegestufe/-klasse entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich EUR
Im Doppelzimmer	täglich EUR

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege werden in einigen Bundesländern gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen. Die vom Bewohner zu tragende Ausbildungsumlage bzw. der Ausbildungszuschlag beträgt
täglich EUR €

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	EUR
Pflege und Betreuung EUR
Investitionskosten aufwendungen EUR
Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag	_____ EUR
Gesamtsumme EUR

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 87b SGB XI angeboten wird, gilt Anlage 5.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder der Landesrahmenvertrag noch keine Regelung zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich 4,00 EUR. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (6) Der Bewohner kann nur dann das Entgelt kürzen oder mit Forderungen gegen das Entgelt aufrechnen, wenn die Entgeltkürzung oder die Forderung des Bewohners unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Das Recht des Bewohners, eine Entgeltkürzung oder seine Forderungen gegen das Heim in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an den Heimträger zu leisten. Der Bewohner erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung.

Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistungen und eventuelle Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne des § 87 b SGB XI nach Anlage 4 mit dem Versicherten selbst ab.

- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber: **DRK Altenpflegeheim Kaufungen**

Bank: **Kasseler Sparkasse**

BLZ: **520 503 53**

Konto-Nr.: **204 004 543**

IBAN: **DE 85 5205 0353 0204 0045 43**

BIC: **HELADEF1KAS**

zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (Anlage 7)

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Abwesenheit

- (1) Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.
- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder noch nicht an die Vorgaben des § 87 a Abs. 1 SGB XI angepasst ist, reduziert sich das Entgelt bei einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungszuschlag/-umlage sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

§ 19 Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart

- übermäßig Strom verbrauchen,
- besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
- geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.

- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Heimträger wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherenschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Insbesondere hat der Bewohner das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

- (5) Der Bewohner entbindet seine behandelnden Ärzte, die betreuenden Pflegepersonen und die Pflegeeinrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie dem Sozialhilfeträger, soweit diese Stellen Unterlagen und Auskünfte für die Entscheidung über seinen Antrag auf Pflege- und Sozialhilfeleistungen benötigen.

Der Bewohner ist darüber hinaus damit einverstanden, dass das Heim die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 114 Abs. 4 SGB XI, § 15 Abs. 4 HeimG) unabhängigen Sachverständigen oder Prüfinstitutionen zur Verfügung stellt.

§ 23 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Heimvertrag endet durch Kündigung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes ausgeht;

3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
 - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietetund dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 24 Vertragsende

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 1: Informations- und Beschwerdemöglichkeiten gemäß § 3 WBG Wohn- und Betreuungsgesetz

Sollten Sie noch weitere Fragen, oder doch einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an:

- **Die Mitarbeiter der Einrichtung**
Diese leiten Ihre Fragen und Wünsche gern an die entsprechenden Stellen weiter und nehmen bei Bedarf eine Beschwerde im Rahmen des Beschwerdemangements schriftlich auf

- **Den Einrichtungsbeirat**
Frau Rosemarie Wißling. Sie wohnt in der Wohngruppe „Ahornweg“, Zimmer 4

- **Die Pflegedienstleitung**
Herr Sebastian Bloch, Tel.: 05605 / 945-201
email: info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de

- **Die Heimleitung**
Herr Stephan Kratzenberg, Tel.: 05605 / 945-201
email: info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de

- **Die Beratungsstelle für Ältere**
Frau Herta Dippl-Ziegler, Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen
Tel.: 05605 / 945-111, Fax: 05605 / 945-137, email: bst@drk-klinik-kaufungen.de

- **Pflegestützpunkt Landkreis Kassel**
Fünffensterstr. 5, 34117 Kassel (Ecke Neue Fahrt)
Tel.: 0561/1003-1371

- **Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales**
Abt. Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Frankfurter Strasse 84 A, 34121 Kassel
Tel.: 0561 / 2099-0, Fax: 056 1/ 2099-541,
email: heimaufsicht@havs-kas.hessen.de

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr.zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein Einzelzimmer Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über

Bad mit Dusche/WC Waschbecken

Das Zimmer verfügt über einen Balkon Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit Radio/TV-Anschluss Telefonanschluss

Internetanschluss

Notruf Bett

Nachttisch Schrank

Tisch 2 Stühle

Das Bad ist ausgestattet mit Spiegel Notruf

bodengleiche Dusche

Stütz- und Haltegriffe

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Heimvertrag

Deutsches Rotes Kreuz

Altenpflegeheim Kaufungen

(Der nachfolgende Inhalt dient lediglich zur Information.

Sie müssen mit Ihrer Unterschrift bestätigen, dass Sie diese Information zur Kenntnis genommen haben)

Anlage 3: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

I. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

a. Auf Wunsch Bereitstellung, sowie Freischaltung eines Telefonanschlusses.

Grundgebühr 0,31 pro Tag.

Telefongespräch 0,10 € pro Einheit.

Die Abrechnung erfolgt über einen Einzelverbindungsanweis.

b. Auf Wunsch, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses,

Zimmerräumung bzw. Entsorgung der eingebrachten Gegenstände des Bewohners, durch das Altenpflegeheim

Pauschalbetrag 50,00 €

c. Auf Wunsch und bei Verfügbarkeit stehen Balkonzimmer zur Verfügung.

Der Komfortzimmerzuschlag beträgt 2 €/tgl.

d. Auf Wunsch besteht ein erweitertes Hausmeisterservice

Die Kosten für die Zusatzleistungen betragen 10 €/pro angefangene 15 Minuten.

II. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

III. Zusatzleistungen im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und Behandlungspflege

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

IV. Zusatzleistungen im Bereich Beratung und soziale Betreuung

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Bewohners

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

*(Der nachfolgende Inhalt dient lediglich zur Information.
Sie müssen mit Ihrer Unterschrift bestätigen,
dass Sie diese Information zur Kenntnis genommen haben)*

Anlage 4: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- **Beatmungspflichtige Menschen**
- **Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Erkrankungen in der Behandlungs- und Rehabilitationsphase F.**

Der Ausschluss erfolgt, gem. Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

Unterschrift des Heimträgers

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

*(Der nachfolgende Inhalt dient lediglich zur Information.
Sie müssen mit Ihrer Unterschrift bestätigen,
dass Sie diese Information zur Kenntnis genommen haben)*

Anlage 5: Information über das zusätzliche Betreuungsangebot nach § 87b SGB XI

Der Heimträger stellt für pflegebedürftige Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung ein zusätzliches Betreuungsangebot zur Verfügung. Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

163,23 € pro Bewohner/Monat

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherten Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 87b Abs. 1 SGB XI gezahlt wird.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

ggf. Unterschrift des Angehörigen

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

*(Der nachfolgende Inhalt dient lediglich zur Information.
Sie müssen mit Ihrer Unterschrift bestätigen,
dass Sie diese Information zur Kenntnis genommen haben)*

Anlage 6: Vollmacht (optional)

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

einer anderen Pflegestufe bzw. Pflegeklasse zuzuordnen ist, so wird

.....
(Name, Anschrift des Heimträgers)

widerruflich bevollmächtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen, eine Veränderung der Pflegestufe zu beantragen oder gegen einen Bescheid der Pflegekasse Rechtsmittel einzulegen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 7: SEPA – Basislastschrift-Mandat

Deutsches Rotes Kreuz Heime und Anstalten Bezirk Kassel e.V.
Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87ZZZ00000589812:
Deutsches Rotes Kreuz Heime und Anstalten Bezirk Kassel e.V.

Frau/ Herr Vor- und Zuname (Bewohner)

Straße

Ort

Wiederkehrende Zahlungen |

APH 000.....
Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Einrichtungsträger ausgefüllt)

Name Zahlungspflichtiger

Adresse Zahlungspflichtiger

IBAN Kontonummer

Bank Zahlungspflichtiger

IBAN Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige das **Deutsche Rote Kreuz Heime und Anstalten Bezirk Kassel e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung 8 Tage vor Einzug unterrichtet.

Das Mandat wird durch die oben genannte Mandatsreferenz und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer gekennzeichnet.

Diese Angaben sind zukünftig bei allen Lastschriften enthalten.

Ort, Datum und Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 8: Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen

der/des _____
Name des Bewohners

geboren am _____ in _____

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass außerhalb seines Zimmers, in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinternen oder offenen Veranstaltungen des Heimträgers von ihm unentgeltlich Fotos aufgenommen werden. Der Bewohner ist auch damit einverstanden, dass diese Foto-Aufnahmen ohne gesonderte Zustimmung unentgeltlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Heimträgers (z.B. Broschüren, Pressemitteilungen) hausintern, in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Heimträgers verwendet bzw. veröffentlicht werden können. Die Fotos dürfen bearbeitet und im Zusammenhang mit Text und Grafiken wiedergegeben werden. Der Heimträger achtet und wahrt bei allen Formen der Verwendung der Foto-Aufnahmen die Würde des Bewohners.

Die Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären. Der Bewohner kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datenschutzhinweis: Die Foto-Aufnahmen werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Heimträgers gespeichert. Der Heimbewohner kann gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft über die gespeicherten Foto-Aufnahmen verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 9: Information und Einwilligung über die Einrichtung eines Barbetragkonto

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass für ihn ein „*Barbetragkonto*“ eingerichtet wird. Alle anfallenden Nebenkosten, wie Abrechnung der Apotheke, Friseur, Fußpflege, Taxi etc., werden dann durch uns, von diesem Konto an die Dienstleister ausgezahlt. Nach unseren Erfahrungswerten sollte auf dieses „*Konto*“ ein Betrag zwischen 50,00 bis 100,00 € bar eingezahlt werden. Entsprechend der ausgezahlten Nebenkosten, müssen hier dann regelmäßig Bareinzahlungen erfolgen, damit kein Minusbetrag auf diesem Konto entsteht. Bei einem zu geringen Kontostand, würden wir Sie dann informieren.

Ich bin mit der Abrechnungsform der Nebenkosten über ein „Barbetragkonto“ einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass ausgestellte Rezepte für notwendige Therapien nach den erfolgten Anwendungen vom zuständigen Pflegepersonal unterschrieben werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreter

